
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 4, 23. Januar 2015, Seite 11

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderung - Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Übernahme und Verwertung von Altholz*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Sanierung B 17 - Dayton Ring*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Poststr.*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Schillstr. 93 – 97 c*
- *Friesenstr. 8 -8 a*
- *Am alten Hessenbach 39*

Abläsetermine 2015

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen
Einzelpreis 0,50 €
Abonnementpreis:
im Jahr 30,00 € per Postversand
im Jahr 10,00 € per E-Mail

Satzungsänderung Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 01.12.2014 die Änderung von

§ 10 Kündigung und Ende der Mitgliedschaft
§ 13 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

sowie die Erweiterung der Satzung um

§ 12 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

beschlossen.

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern – am 11.12.2014 (Az.: 12.2.1-6323-36/14) genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Augsburg, den 14.01.2015

BKK Stadt Augsburg
Florian Mair, Vorstand

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, Fax: 0821 324-3084, E-Mail: vergabe.baureferat@augsgug.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Vergabenummer: 700 15 W 01
- c) schriftlich, per Fax oder E-Mail - siehe a) oder unter www.vergabe.bayern.de
- d) Übernahme und Verwertung von Altholz aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung
- e) keine Lose
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Vertragsbeginn: 1. April 2015 ein Jahr mit Option auf ein weiteres Jahr
- h) Siehe a)
- i) Angebotsfrist: Donnerstag, 12. Februar 2015, 10:30 Uhr; Bindefrist: 27. März 2015
- j) 5% des dem Angebot entsprechenden jährlichen Wertungspreises (netto) belaufen.
- k) Siehe Vergabeunterlagen
- l) Zu erbringende Nachweise:
 - a. Handelsregistrauszug oder gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb
 - b. Bilanzauszüge soweit bilanziert wird, sonst Bankerklärung über die Solvenz
 - c. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrWG
 - d. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- m) Entfällt
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsgug.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch über www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 14 S 66
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Augsburg B 17 - Dayton Ring
- f) Die Asphaltsschichten der B 17 (Dayton-Ring) werden zwischen Flandernstraße und Holzweg saniert. In der ersten Bauphase ab Anfang April 2015 werden die Asphaltsschichten im Bereich der Grundwasserwanne Höhe Ackermannstraße abgefräst um dem Tiefbauamt die Sanierung der freigelegten Betonfläche zu ermöglichen. Während dieser Phase wird im Baubereich die Verkehrsführung auf eine Fahrspur reduziert.
In der zweiten Bauphase werden von Anfang Mai bis Anfang Juni 2015 die Asphaltsschichten auf der gesamten Baulänge erneuert. Dazu wird der Verkehr auf eine Fahrtrichtung mit jeweils einer Spur im Gegenverkehr verlegt damit die Bauarbeiten auf der anderen Fahrtrichtung ausgeführt werden können. Aufgrund des engen Zeitfensters sind die Bauarbeiten im Mehrschichtbetrieb auszuführen.
Es sind ca. 40.000 m² Asphalt-Deck- und Binderschichten abzufräsen und neu herzustellen, sowie ca. 13.000 m² Asphalt-Deckschichten abzufräsen und neu herzustellen.
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 27.03.2015
Fertigstellung: 04.06.2015
- j) keine Nebenangebote
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 12.02.2015
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch

- q) 12.02.2015, 10:00 Uhr, siehe a), Bieter und berechtigte Vertreter
- r) 5,0 v. H. Vertragserfüllungsbürgschaft
- s) VOB/B
- u) Referenzen
- v) 12.03.2015
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.01.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2014-41-2
Bauvorhaben: Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 21 Wohneinheiten und 23 oberirdischen Stellplätzen
Baugrundstück: Poststr.
Flur Nr.: 47/0, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-459-1
Bauvorhaben: Errichtung von Garagen und Neugestaltung der Außenanlagen
Baugrundstück: Schillstr. 93-97c
Flur Nr.: 537/304, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-446-1
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau in eine zusätzliche Wohnung
Baugrundstück: Friesenstr. 8 - 8 a
Flur Nr.: 228, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IB-2014-25-1
Bauvorhaben: Terrassenüberdachung -Antrag auf isolierte Befreiung
Baugrundstück: Am Alten Hessenbach 39
Flur Nr.: 4532/103, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Ablässetermine 2015

1. Frühjahrsablässe

1.1 Wertachseite

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

Beginn Samstag 11. April 2015 7:30 Uhr

Ende Samstag 25. April 2015 7:30 Uhr

1.2 Lechseite

Kaufbach ab Schöfflerbachschleuse

Montag, 27. April 2015 von 7.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Anmerkung: Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m³/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwalloch, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfbachs.

2. Herbstablässe

2.1 Lochbachseite

Lochbach ab Neugrabenschleuse, Wolfsbach, Vorderer Lech, Stadtbach, Kaufbach (ab Schöfflerbachschleuse), Sparrenlech, Schwalloch, Hinterer Lech, Mittlerer Lech

Beginn Samstag 12. September 2015 7:30 Uhr

Ende Samstag 26. September 2015 7:30 Uhr

Anmerkung: Nach der Einmündung des Schöfflerbaches führt der Stadtbach dessen volle Wassermenge (ca. 6 m³/s).

2.2 Lechseite

Hauptstadtbach, Neubach, Herrenbach, Proviantbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schöfflerbach, Kaufbach

Beginn Samstag 3. Oktober 2015 7:30 Uhr

Ende Samstag 17. Oktober 2015 7:30 Uhr

Anmerkung: Der Stadtbach führt die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m³/s.

3. Anmerkungen und Hinweise:

3.1 Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Ablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.

3.2 Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).

3.3 Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt. Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig. Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Um den Fischbestand zu schonen, erfolgt der Wasserzulauf nach den Ablässen gestaffelt, daher kann nicht sofort mit der vollen Wassermenge gerechnet werden!

3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.

3.5 Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muß zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!

3.6 Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten.

Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässersohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez.

Haller
TIEFBAUAMT
Abt. Wasser- u. Brückenbau